nicht, daß man diesen Fall unter der Bestimmung §. 87 der Landtagsordnung subsumiren könne.

Präsident D. Haase: Ich richte zunächst die Frage an die Kammer: ob dieselbe der Ansicht sei, daß §. 87 auf den Abg. Poppe in Anwendung zu bringen und derselbe gehalten sei, bei der Abstimmung abzutreten? — Es tritt dem gegen 14 Stimmen die Kammer bei.

Präsident D. Haase: Es würde sonach der Abg. Poppe abtreten. Ich frage ferner: Ist die Kammer der Ansicht, daß §. 87 weder auf den Abg. Fleischer, noch auf andere Mitglieder der Kammer anzuwenden, welche Bankactien besitzen? — Auch hierin tritt die Kammer gegen 1 Stimme bei.

Referent Abg. Tzschucke: Die Gründe, welche gegen das Deputationsgutachten aufgestellt worden sind, hat bereits der Herr Staatsminister widerlegt und es ist die Ansicht der Deputation gerechtfertigt, so daß ich mich des Schlußworts wohl begeben kann. Nur eine Bemerkung erlaube ich mir noch. In der Petition ist als hauptsächlicher Grund angeführt, daß ohne Emittirung kleiner Appoints der Zweck der Bank nicht zu erreichen sei. Durch kleine Noten wird nur der Kleinverkehr unterstützt, der aber nicht der Zweck der Bank ist. Wollten wir mehre kleine Appoints creiren lassen, so würde der Grossoverkehr keineswegs vermehrt werden, sondern es würden die Noten nur in die Hände derjenigen übergehen, für welche das Institut keineswegs gegründet ist, sie würden nur gewöhnliche Circulationsmittel werden. Das kann doch unmöglich der Zweck der Bank sein. Wird der Zweck der Bank nicht erfüllt und hat die Bank bisher den gehörigen Umfang nicht gewonnen, so hat dies gewiß seinen Grund darin, daß das Institut noch wenig bekannt sein möchte. Daß in den von Leipzig entfernteren Theilen des Landes die Bank weniger bekannt sei, beweisen die von den Herren Abg. v. Thielau und D. v. Mayer gemachten Erfahrungen. Ich kann versichern, daß in meiner Gegend, die Leipzig näher liegt, keineswegs auf Banknoten Agio gegeben wird und daß überhaupt diese Noten außerordentlich leicht unterzubringen sind. Ueberhaupt kann ich nicht zugeben, daß das ein Grund gegen die Ausgabe großer Appoints ist, wenn Agio darauf gegeben werden muß. Es geschieht dies auch mit den Cassenanweisungen des preußischen Staates zu 50, 100 und 500 Thlr. Das sind Provisionen des Banquiers und kann für den Antrag der Petenten keineswegs angeführt werden. Ich glaube, daß die Zeit lehren wird, wie die Bank ihren Zweck auch durch Verausgebung großer Noten erfüllen kann.

Präsident D. Haase: Meine Herren! Die Deputation hat keinen Antrag an die Staatsregierung gestellt, und daher möchte es zureichen, wenn wir auf die gewöhnliche Art und Weise abstimmen. Die Deputation hat vorgeschlagen, uns der ersten Kammer anzuschließen, welche beschlossen hat, das Gesuch der leipziger Bank auf sich beruhen zu lassen, und ich frage die Kammer .....

Abg. v. d. Planitz: Herr Präsident, mein Antrag würde wohl dann auch noch zur Abstimmung kommen.

Präsident D. Haase: Wenn das Deputationsgutachten angenommen wird, so kann der demselben entgegenstehende Antrag des Abgeordneten v. d. Planitz nicht weiter zur Abstimmung kommen. Sollte das Deputationsgutachten hingegen abgelehnt werden, dann würde über diesen Antrag noch abzustimmen sein.

Referent Abg. Tzschucke: Ich glaube, daß über den Antrag des Abgeordneten v. d. Planitz abgestimmt werden kann, auch wenn das Deputationsgutachten angenommen wird. Das Gutachten der Deputation geht dahin, daß das Gesuch der Petenten, daß kleine Appoints bis zu 5 Thlaler oder 1 Thaler ausgegeben werden können, auf sich beruhe. Der Abg. v. d. Planitz will aber, daß der Bank die Creirung von Banknoten bis nur zu 5 Thaler herab gestattet werde.

Präsident D. Haase: Der Antrag der Petenten geht auf die Erlaubniß zur Ausgabe von Banknoten nach Höhe von 5 Thalern, der Antrag des Abgeordneten v. d. Planitz hat ganz gleichen Zweck.

Referent Abg. Tzschucke: Bis auf 1 Thaler herab.

Präsident D. Haase: Wenn die Kammer beschließt, das Gesuch der Petenten auf sich beruhen zu lassen, so liegt doch darin offenbar, daß sie nicht wünscht, daß der Bank gestattet werde, Banknoten von 5 Thaler auszugeben.

Abg. v. d. Planitz: Von der Ausgabe kleiner Noten bis auf 1 Thaler herab habe ich ganz abgesehen, aber die Ausgabe auf eine bestimmte Summe beschränkt. Man kann der Deputation beistimmen und doch meiner Ansicht sein.

Präsident D. Haase: Meine Ansicht ist und bleibt dieselbe. Wenn das Deputationsgutachten angenommen wird, ist der Antrag des Abgeordneten v. d. Planitz zugleich mit abgeworfen. Doch unterwerfe ich diese meine Ansicht völlig der Entscheidung der Kammer.

Abg. v. Thielau: Die Petenten haben um Emission von Noten von 5 Thaler bis zu 1 Thaler herab gebeten. Ich glaube, daß das Amendement von dem Gutachten der Deputation ganz verschieden ist.

Abg. Klien: Die Deputation hat nichts Anderes ausgesprochen, als daß sie Banknoten weder zu 5, noch zu 4, noch zu 3, noch zu 2, noch zu 1 Thaler zu bevorworten wünscht.

Abg. D. Platzmann: Ich muß mich zu der Ansicht des Herrn Präsidenten und Abgeordneten Klien bekennen. Die Frage über den Antrag des geehrten Abgeordneten v. d. Planitz ist dann wohl nicht zulässig, wenn das Deputationsgutachten angenommen wird. Die Petenten haben die Ausgabe von Fünfthalernoten gewünscht, das will auch der Herr Abgeordnete v. d. Planitz; daß die Petenten noch weiter gehen, ist richtig, aber in der Ausgabe von 5 Thaler netto fällt das Gesuch der Petenten und der Antrag des Abgeordneten v. d. Planitz zusammen.

Präsident D. Haase: Da sich Stimmen für und wider meine Ansicht erhoben haben, so überlasse ich die Entscheidung der Kammer und frage: ob dieselbe, wenn der Antrag der Deputation angenommen sein wird, noch den Antrag des Abgeordneten v. d. Planitz zur Abstimmung gebracht wissen will? — 47